

---

# Haus- und Badeordnung

---

## § 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und dem Wohle von Kindern, Begleitpersonen, Patienten, Mitgliedern, Kunden, Besuchern und Mitarbeitern mit dem Ziel eines reibungslosen und geordneten Miteinanders im gesamten Objekt.
2. Die Haus- und Badeordnung ist auf den gesamten Bereich des Objektes KiTa „Seepferdchen“ einschließlich des Außengeländes anzuwenden.
3. Sie gilt für alle Personen, die sich im und um das Objekt der KiTa „Seepferdchen“ aufhalten.
4. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit Betreten des Objektes erkennt jeder Besucher die erlassene Ordnung an.
5. Das Personal des Objektes übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden.
6. Wir bitten Sie daher, die Haus- und Badeordnung aufmerksam zu lesen und sich entsprechend zu verhalten.

## § 2 Verhalten im KiTa-Gelände/Gebäude

1. Das KiTa-Gelände mit angegliederten Praxisräumen, Bewegungsbecken sowie Funktions- und Aufenthaltsräumen ist bestimmt für Kinder, Mitarbeiter, ggf. Begleitpersonen und Besucher. Das Betreten von Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist nicht bzw. nur in Begleitung eines Mitarbeiters gestattet.
2. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind im gesamten Objekt strengstens untersagt.
3. Auf dem kompletten KiTa-Gelände besteht Alkoholverbot.
4. Die Einrichtungen des Objektes sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Verunreinigungen der Räumlichkeiten sind zu vermeiden. Für Abfälle benutzen Sie die entsprechenden Abfallbehälter.
6. Die gegenseitige Rücksichtnahme erfordert im Interesse Aller die Vermeidung ruhestörender Lärms. Das gilt besonders in den ausgewiesenen Ruhezeiten (z.B. Ruheraum, etc.) sowie in der Schlafzeit der KiTa-Kinder zwischen 12.00 und 14.00 Uhr.
7. Benutzung von Handys: Wir bitten Sie, diese im Gebäude auszuschalten oder zumindest die Funktion „lautlos“ zu aktivieren.
8. Eine Aufsichtspflicht seitens des pädagogischen Personals besteht ausschließlich für die Alltagsbegleitung der KiTa-Kinder, entsprechend der Betreuung, Förderung und Erziehung. Für therapeutische Maßnahmen sowie anderweitige Bildungsaktivitäten (hier bspw. Einzelförderung) sowie Trainings- und Kurseinheiten obliegt dies dem jeweiligen Anbieter (hier extern). Vor und nach diesen bzw. in „Pausen“ sind für die Kinder die Erziehungsberechtigten bzw. Begleitpersonen aufsichtspflichtig und entsprechend voll haftbar. Beim Verlassen des KiTa-Geländes zwischen einzelnen Behandlungsmaßnahmen entfällt der berufsgenossenschaftliche Versicherungsschutz. Haftpflichtansprüche jeglicher Art gegenüber der KiTa sind in diesem Fall ausgeschlossen.

9. Das Mitbringen von Behältern aus Glas oder Porzellan ist auf Grund möglicher Verletzungsgefahr verboten.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Objektpersonals.
11. Das Verteilen von Flyern, Zeit- und Werbeschriften sowie das Betteln sind nicht erlaubt. Darüber hinaus ist es nicht erlaubt, Werbung zu treiben, Geldspenden zu sammeln, sich wirtschaftlich oder parteipolitisch zu betätigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.
12. Das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren in das Gebäude ist nicht gestattet.
13. Außerplanmäßige Veranstaltungen sind durch die Geschäftsführung zu genehmigen.
14. Das Betreten und Verlassen des Gebäudes erfolgt ausschließlich über den Haupteingang.

### **§ 3 Ausstattung und Einrichtung**

1. Sämtliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie Arbeitsmaterialien sind schonend und pfleglich zu behandeln/nutzen.
2. Mutwillige und fahrlässige Beschädigung oder gar Zerstörung, die eine Reparatur bzw. Neuanschaffung notwendig machen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
3. Sicherheitseinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlage) und technische Anlagen (z.B. Telefonanlage, Computer) dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet und nicht verstellt, beschädigt oder gar funktionsuntüchtig gemacht werden.

### **§ 4 Bewegungsbecken und -raum, Nass- und Umkleidebereiche**

1. Das Betreten des Bewegungsbeckens sowie des Nassbereichs mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Bitte achten Sie auf entsprechende Hinweisschilder.
2. Für Ihre Anwendungen oder Kurse im Bewegungsbad bzw. Aufenthalt im Nassbereich nutzen Sie bitte dafür geeignetes Schuhwerk wie z. B. Badeschuhe.
3. Zum An- und Auskleiden sollen die dafür vorgesehenen Kabinen und Räume benutzt werden. Für die Aufbewahrung der Kleidung während eines Kurses stehen geeignete Garderobenschränke zur Verfügung, welche auf eigene Gefahr genutzt werden können. Die Garderobenschränke sind durch ein eigenständig mitgebrachtes (handelsübliches) Vorhängeschloss zu verschließen. Bei Bedarf kann Vorort ein geeignetes Schloss käuflich erworben werden. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Garderobenschränke nach Schließzeit des Objektes geleert und notfalls geöffnet werden. „Vergessene“ Gegenstände können beim technischen Personal der KiTa abgeholt werden.
4. Das Betreten des Bewegungsbeckens ist nur bei direkter Anwesenheit des aufsichtsführenden Personals/des Therapeuten bzw. Trainers und nur nach ausdrücklicher Anweisung gestattet.
5. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können, ist das Betreten des Bewegungsbeckens nicht gestattet.
6. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson erforderlich.
7. Aus Sicherheitsgründen ist das Rennen im Bewegungsbecken sowie im Nassbereich untersagt (Schrittgeschwindigkeit).
8. Vor Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Im Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln untersagt.

9. Bitte achten Sie auf angemessene Bekleidung für die Nutzung des Bewegungsbeckens sowie für die Trainingsflächen (Betreten des Bewegungsraumes erfolgt ausschließlich mit Sportschuhen mit heller Sohle). Das Üben und Trainieren mit freiem Oberkörper und/oder barfuß ist untersagt. Es besteht im Bewegungsbecken keine Badekappenpflicht.
10. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist nicht gestattet.
11. Bitte beachten Sie, dass Babys und Kleinkinder ausschließlich mit geeigneten Schwimmwindeln in das Becken dürfen.

#### **§ 5 Haftung**

1. Die Gäste benutzen das Objekt einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Objekt und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für Garderobe sowie mitgebrachte Sachen und Wertgegenstände, einschließlich Geld, übernehmen wir keine Haftung. Wir empfehlen Ihnen, keine Wertsachen bei sich zu führen.
3. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 6 Brandschutz/Evakuierung**

1. Auf den Fluren finden sich an ausgewiesenen Stellen Flucht- und Rettungspläne. Die Flucht- und Rettungswege sind ausgeschildert und mit einer Notbeleuchtung versehen.
2. Hausein- und ausgänge, Treppen und Flure sind Fluchtwege und grundsätzlich freizuhalten. Ausnahmen sind das kurzzeitige Abstellen von Rollstühlen, Rollatoren, Gehhilfen und Kinderwagen, soweit keine Fluchtwege versperrt werden.  
Insbesondere das Abstellen von Gegenständen im Schließradius von Brandschutztüren, die im Brandfall automatisch schließen müssen, ist untersagt!
3. Das KiTa-Gelände verfügt über eine Brandschutzordnung, die Sie jederzeit einsehen können.
4. Im Brand- und Evakuierungsfall hat jede Person im Gebäude den Anweisungen des Personals bzw. den Einsatzleitern Folge zu leisten.

#### **§ 7 Parken von Fahrzeugen/Abstellen von Fahrrädern**

1. Für unsere Besucher und Mitarbeiter befinden sich begrenzte Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück und im öffentlichen Raum. Das Parken auf dem Grundstück ist ausschließlich während der Hol- und Bringzeit des Kindes, der Dauer ihrer Behandlung bzw. ihres Trainings bzw. während der Arbeitszeit gestattet.
2. Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
3. Für die abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder wird keine Haftung übernommen.
4. Zufahrten und Standplätze für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten!
5. Die ausgewiesenen Behindertenparkplätze sind ausschließlich Personen mit entsprechendem Ausweis vorbehalten. Dieser ist sichtbar im Fahrzeug auszulegen/anzubringen.
6. Nicht ordnungsgemäß abgestellte bzw. widerrechtlich parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die Kosten hierfür trägt der Fahrzeugführer/-halter.

**Wir, das Team der KiTa „Seepferdchen“ freuen uns, dass Sie uns Ihr Vertrauen schenken und wünschen Ihnen eine angenehme Zeit.**

**Stand November 2017.**